

Interdisziplinäre Studien zu Menschenrechten 1

ARTIKEL

ARTIKEL

LEBENS

SCHULD

OHNE GE

ARTIKEL

ARTIKEL

СТАТЬЯ

ÖFFENTL

ARTIKEL

SCHUT

ЖИЗНИ

ΑΡΘΡΟΝ

MADDE

INHAFTE

GEGEN

ΑΡΘΡΟΝ

MANGRE

ZUGES

ТОЧКА

MARENE

ARTICO

Markus Krajewski · Franziska Oehm
Miriam Saage-Maaß *Herausgeber*

Zivil- und strafrechtliche Unternehmens- verantwortung für Menschenrechts- verletzungen



Springer

Interdisciplinary Studies in Human Rights

Interdisziplinäre Studien zu Menschenrechten

Band 1

Reihenherausgeber

Markus Krajewski

Fachbereich Rechtswissenschaft

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Erlangen

Deutschland

Petra Bendel

Zentralinstitut für Regionenforschung

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Erlangen

Deutschland

Heiner Bielefeldt

Institut für Politische Wissenschaft

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Erlangen

Deutschland

Andreas Frewer

Institut für Geschichte und Ethik der Medizin

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Erlangen

Deutschland

Manfred L. Pirner

Evangelische Religionspädagogik

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Nürnberg

Deutschland

Menschenrechte sind einer der Eckpfeiler der Global Governance und des geltenden Völkerrechts. Aufgrund der Komplexität tatsächlicher und potenzieller Menschenrechtsverletzungen und angesichts aktueller Krisen, ist innovative und interdisziplinäre Forschung dringend angezeigt. Die Serie „Interdisziplinäre Studien zu Menschenrechten“ greift diesen Bedarf auf und enthält Monografien sowie Sammelbände, die sich menschenrechtlichen Fragestellungen aus unterschiedlichen und interdisziplinären Perspektiven annehmen. Die einschlägigen Fachgebiete umfassen in erster Linie Philosophie, Recht, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Medizinethik, ohne hierauf beschränkt zu sein. Schwerpunkte der Reihe bilden neue und umstrittene Fragen wie die extraterritoriale Wirkung von Menschenrechten, ihre Bedeutung für nicht-staatliche Akteure sowie theoretische und philosophische Grundlagen der Menschenrechte. Die Reihe befasst sich auch mit Politikfragen wie Menschenrechte von Flüchtlingen, Rechte von LGBTI-Personen und Bioethik sowie Wirtschaft und Menschenrechte. Die Herausgeber sind Mitglieder des interdisziplinären Forschungszentrums Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg (CHREN) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Markus Krajewski · Franziska Oehm
Miriam Saage-Maaß

Hrsg.

Zivil- und strafrechtliche Unternehmens- verantwortung für Menschenrechts- verletzungen

Herausgeber

Markus Krajewski
Fachbereich Rechtswissenschaft
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Erlangen
Deutschland

Miriam Saage-Maaß
European Center for Constitutional and
Human Rights e.V.
Berlin
Deutschland

Franziska Oehm
Fachbereich Rechtswissenschaft
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Erlangen
Deutschland

ISSN 2509-2960 ISSN 2509-2979 (electronic)
Interdisciplinary Studies in Human Rights
Interdisziplinäre Studien zu Menschenrechten
ISBN 978-3-662-55015-1 ISBN 978-3-662-55016-8 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-55016-8>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Titelbild: Die Straße der Menschenrechte © fotocommunity, K. Hartmann

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature
Die eingetragene Gesellschaft ist Springer-Verlag GmbH Deutschland
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Der vorliegende Band ist das Ergebnis der Zusammenarbeit des Forschungsprojekts „Menschenrechte als Maßstab des Transnationalen Wirtschaftsrechts“ am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und des European Centers for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin. Das gemeinsame Interesse der beiden Institutionen betrifft die Fragen, ob und unter welchen Umständen Unternehmen zivil- oder strafrechtlich für Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können. Die praktischen Erfahrungen des ECCHR mit zivil- und strafrechtlichen Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen und die theoretischen Untersuchungen zu den Grundlagen des Zusammenhangs von Wirtschaft und Menschenrechten an der FAU ergänzten sich wechselseitig. Erste Fassungen der meisten Beiträge dieses Bandes wurden auf einem von der FAU und dem ECCHR im Oktober 2015 in Nürnberg veranstalteten Symposium vorgestellt und im Licht der Diskussionen sowie angesichts aktueller Entwicklungen überarbeitet. Der Band wurde zudem um weitere Beiträge ergänzt. Für wertvolle Unterstützung bei der Organisation des Symposiums und der redaktionellen Überarbeitung der Beiträge bedanken wir uns bei *Ronja Heß*. Weiterhin gilt unser Dank der Ilse und Dr. Alexander Mayer-Stiftung für die finanzielle Unterstützung des Symposiums.

Berlin und Erlangen, im April 2017

Markus Krajewski
Franziska Oehm
Miriam Saage-Maaß

Autorinnen und Autoren

Dr. Konstantin von Busekist ist Rechtsanwalt und Steuerberater. Er leitet als Partner bei KPMG Law den Bereich Compliance, Governance und Organisation.

Rebecca Desiree Dimsic ist Rechtsanwältin und arbeitet als Leiterin der Abteilung Compliance und Risikomanagement bei der Zschimmer & Schwarz GmbH & Co KG Chemische Fabriken in Lahnstein.

Prof. Dr. Axel Halfmeier, LL.M. ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Leuphana Universität Lüneburg.

Dr. Leonhard Hübner, M.Jur. ist Akademischer Rat a.Z. und Habilitand am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Heidelberg unter der Leitung von Prof. Dr. Marc-Philippe Weller.

Prof. Dr. Remo Klinger ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Geulen & Klinger und ständiger Berater des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin. Er ist außerdem Honorarprofessor der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Mitherausgeber und Redaktionsmitglied der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) sowie Mitglied des Gesetzgebungsausschusses für Umweltrecht und CSR & Compliance des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV).

Prof. Dr. Markus Krajewski ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Völkerrecht und Sprecher des Interdisziplinären Forschungszentrums Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg (CHREN) sowie einer der Programmdirektoren des Masterstudiengangs „Human Rights“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Er ist zudem Vorsitzender des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)

Dr. Marie Kuntz, LL.M., Maitre en droit ist Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen. Sie hat an der Universität Bremen promoviert und war wissenschaftliche Mitarbeiterin am interdisziplinären Forschungszentrum ZenTra (Zentrum für Transnationale Studien) im Bereich „Transnationales Wirtschaftsrecht“.

Claudia Müller-Hoff, LL.M. ist Rechtsanwältin beim European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin im Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte“. Sie hat an zahlreichen internationalen Strafverfahren gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen mitgewirkt.

Franziska Oehm, LL.M. ist Doktorandin an der Universität Erlangen-Nürnberg und forscht als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt „Menschenrechte als Maßstab des Transnationalen Wirtschaftsrechts“ des Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg (CHREN) im Bereich strafrechtliche Verantwortung.

Prof. Dr. Mathias W. Reimann, LL.M. ist Hessel E. Yntema Professor an der University of Michigan, School of Law, mit den Forschungsschwerpunkten Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Rechtsgeschichte.

Prof. Dr. Moritz Renner ist Inhaber der Lichtenberg-Professur für Transnationales Wirtschaftsrecht und Theorie des Wirtschaftsrechts an der Universität Bremen. Er leitet die Arbeitsgruppe „Transnationales Wirtschaftsrecht“ am Forschungszentrums ZenTra (Zentrum für Transnationale Studien) in Bremen.

Dr. Miriam Saage-Maaß ist Rechtsanwältin und stellvertretende Legal Director des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin. Sie leitet den Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte“.

Prof. Dr. Michael Stürner, M.Jur. ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung der Universität Konstanz und Richter am OLG Karlsruhe. Er ist Fellow des Kulturwissenschaftlichen Kollegs Konstanz und leitet dort das Forschungsprojekt „Globaler Rechtspluralismus und Internationales Privatrecht“.

Prof. Dr. Petra Wittig ist Inhaberin der Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie.

Franziska Wohltmann, LL.M. ist Referentin für zukunftsfähiges Wirtschaften in globalen Lieferketten im Rahmen des Berliner Promotor*innenprogramms und forschte im Projekt „Menschenrechte als Maßstab des transnationalen Wirtschaftsrechts“ des Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg (CHREN) insbesondere zum Thema Lieferketten und Haftung für Menschenrechtsverletzungen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Markus Krajewski	
 Teil I – Zivilrechtliche Haftung	
Grundlagen der Haftungsmöglichkeiten im nationalen Zivilrecht	13
Leonhard Hübner	
Zur Rolle des Kollisionsrechts bei der zivilrechtlichen Haftung für Menschenrechtsverletzungen.....	33
Axel Halfmeier	
Konzernhaftung und deliktsrechtliche Durchgriffshaftung	51
Moritz Renner und Marie Kuntz	
Zivilprozessuale Voraussetzungen für Klagen gegen transnationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen.....	73
Michael Stürner	
 Teil II – Perspektiven ausländischer Rechtsordnungen	
Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen in den USA jenseits des Alien Tort Claims Act	101
Mathias Reimann	
Lieferbeziehungen und unternehmerische Sorgfaltspflichten im englischen Deliktsrecht.....	147
Franziska Wohltmann	

Teil III – Strafrechtliche Verantwortlichkeit**Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von wirtschaftlichen Akteuren für Menschenrechtsverletzungen..... 177**

Franziska Oehm

Die Strafbarkeit des Geschäftsherrn nach deutschem Strafrecht für transnationale Menschenrechtsverletzungen..... 195

Petra Wittig

Unternehmen als Täter – internationale Perspektiven und Herausforderungen für das deutsche Straf- und Prozessrecht. 223

Claudia Müller-Hoff

Teil IV – Erfahrungen und Herausforderungen in der Praxis**Unternehmen vor Zivilgerichten wegen der Verletzung von Menschenrechten – Ein Bericht aus der deutschen und internationalen Praxis 249**

Miriam Saage-Maaß und Remo Klinger

Compliance als Instrument des Menschenrechtsschutzes. 267

Konstantin von Busekist und Rebecca Desiree Dimsic

Einleitung

Markus Krajewski

Vor dem Landgericht Dortmund klagen die Opfer eines Brandes in einer pakistanischen Textilfabrik gegen den deutschen Textildiscounter KiK auf Schadensersatz, weil sie KiK für mangelnde Sicherheitsstandards in dem Fabrikgebäude mitverantwortlich machen. Am 30. August bewilligte das Landgericht den Klägern Prozesskostenhilfe.¹ Zwar steht die Entscheidung in der Sache noch aus, der Fall zeigt jedoch, dass Menschenrechtsklagen gegen international tätige Unternehmen auch in Deutschland relevant werden, nachdem vergleichbare Klagen im Ausland, insbesondere den USA, bereits seit einigen Jahren zum festen Bestandteil der juristischen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen mit Unternehmensbeteiligung geworden sind.

Entsprechende Klagen werfen eine Vielzahl zivilrechtlicher Fragen auf: Neben der Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts und des anwendbaren Rechts geht es um die Begründung und die Reichweite der Haftung für das Handeln eines in Deutschland angesiedelten Mutterkonzerns oder internationalen Einkäufers. Angestoßen durch entsprechende Entwicklungen im angelsächsischen Rechtsraum und rechtspolitische Forderungen insbesondere zivilgesellschaftlicher Akteure, befasst sich auch die Zivilrechtswissenschaft seit einiger Zeit mit den genannten Fragen.

Neben möglichen zivilrechtlichen Klagen können bei besonders gravierenden Rechtsverstößen auch strafrechtliche Sanktionen in Betracht kommen. Hier stellt sich indes nicht nur die Frage nach dem zuständigen Gericht und der internationalen

¹ Landgericht Dortmund, Presseerklärung vom 30.8.2016, http://www.lg-dortmund.nrw.de/boehorde/presse/Pressemitteilungen/PM-KiK_docx.pdf.

M. Krajewski (✉)

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Fachbereich Rechtswissenschaft,
Erlangen, Deutschland

e-mail: markus.krajewski@fau.de

Reichweite der entsprechenden Strafrechtsnorm, sondern auch danach, welche Delikte im konkreten Fall zuerst verfolgt werden sollen. Auch diese Diskussion ist in der nationalen sowie der Völkerstrafrechtswissenschaft inzwischen aufgegriffen worden. Zivil- und strafrechtliche Fragen sind dabei miteinander verknüpft, da sich sowohl bei der zivilrechtlichen Haftung als auch der strafrechtlichen Verantwortung die Frage nach dem Zurechnungsmaßstab und der relevanten Sorgfaltspflichtstandards in der Lieferkette oder in einem multinationalen Konzern stellen.

Der am 21. Dezember 2016 von der Bundesregierung verabschiedete Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, mit dem eine Orientierung für die praktische Umsetzung für menschenrechtliche Anforderungen an unternehmerisches Handeln gegeben werden soll, geht auf die Möglichkeit zivilrechtlicher Klagen gegen Unternehmen nur punktuell ein und stellt auch keine Erweiterung strafrechtlicher Verantwortlichkeit in Aussicht.² Während im europäischen Ausland neue Gesetze zur menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung erlassen wurden, wie z. B. in Frankreich die im Februar 2017 verabschiedete „Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d’ordre“,³ steht in Deutschland derzeit keine spezielle gesetzgeberische Initiative hierzu an. Es ist daher anzunehmen, dass die entsprechende Entwicklung in Deutschland bis auf Weiteres durch die Gerichtspraxis, Wissenschaft, unternehmerische Eigenverantwortung und den politischen Diskurs geprägt werden wird.

Ausgangspunkt der jüngeren Debatte sind dabei zumeist die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Guiding Principles for Business and Human Rights), die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahre 2011 als allgemeine Grundlage angenommen wurden. Sie enthalten neben der staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenrechte auch die unternehmerische Verantwortung zur Beachtung von Menschenrechten. Allerdings begründen sie keine unmittelbar verbindlichen völkerrechtlichen Normen für Unternehmen. Gleichwohl sind die UN-Leitprinzipien in den letzten Jahren zum Kristallisationspunkt der Auseinandersetzungen um die Verantwortung von unternehmerischem Handeln für Menschenrechtsrechtsverletzungen geworden.

Eine der umstrittensten Fragen im Zusammenhang mit der menschenrechtlichen Bewertung von unternehmerischem Handeln ist, ob Unternehmen selbst an Menschenrechte gebunden sind und ob sie diese daher auch durch eigenes Tun oder Unterlassen verletzen können. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gehen in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre dann von einer direkten Bindung aus, wenn das unternehmerische Handeln einem Staat zugerechnet werden kann. Das ist nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit dann der Fall, wenn das Unternehmen in staatlichem Auftrag oder

² Auswärtiges Amt, Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrec, 2016–2020, 21.12.2016, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/754690/publicationFile/222786/161221-NAP-DL.pdf>

³ Der Conseil constitutionnel hat das Gesetz im Kern für verfassungskonform erklärt, Conseil constitutionnel, Entscheidung Nr. 2017-750 DC vom 23. März 2017.

unter staatlicher Kontrolle handelt. Dies dürfte typischerweise bei staatseigenen Unternehmen (state-owned enterprises), wie z. B. staatlichen Kreditanstalten, gegeben sein. Die Mehrzahl international tätiger Unternehmen können jedoch in diesem Sinne keinem Staat zugerechnet werden.

Fehlt es an der Zurechnung unternehmerischen Handelns, ist unklar, ob das Unternehmen unmittelbar Menschenrechte verletzen kann. Die Leitprinzipien bleiben diesbezüglich auch eher vage. In der Regel gehen sie davon aus, dass sich Unternehmen an (staatlichen) Menschenrechtsverletzungen beteiligen können. Auch in der Literatur werden verschiedene Anknüpfungspunkte für die unmittelbare Bindung von Unternehmen an Menschenrechte kontrovers diskutiert. In der auf internationalen Menschenrechtsübereinkommen beruhenden Praxis der regionalen Gerichtshöfe und Vertragsorgane (Ausschüsse) finden derartige Überlegungen keine Entsprechung, da die Übereinkommen stets nur die Staaten unmittelbar binden.

Auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts lässt sich daher über die bereits erwähnten Fällen der unmittelbaren Zurechnung von unternehmerischen Handeln in staatlichem Auftrag oder unter staatlicher Kontrolle in zwei Konstellationen von einer Beteiligung eines Unternehmens an einer Menschenrechtsverletzung sprechen: Einerseits kann das Unternehmen direkte Unterstützung zu einer Verletzung der Beachtungspflicht leisten, z. B. indem ein privates Sicherheitsunternehmen ein Gefängnis bewacht, in dem gefoltert wird. Andererseits – und das dürfte häufiger der Fall sein – kann unternehmerisches Handeln die Verletzung von Schutzpflichten ausnutzen und so zu einer Menschenrechtsverletzung beitragen. Nutzt ein Unternehmen den Mangel an oder die Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften durch einen lokalen Hersteller aus, liegt hierin ein Beitrag zu einer Menschenrechtsverletzung, da im Mangel an oder der Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften eine Verletzung der Pflicht zum Schutz des Menschenrechts auf Leben und Gesundheit zu sehen ist. Verallgemeinernd lässt sich daher festhalten: Die Verletzung von durch Menschenrechten geschützten Rechtsgütern wird dann zu einem Beitrag zur Menschenrechtsverletzung, wenn die Rechtsgüter nicht durch ausreichende staatliche Vorschriften und deren effektive Überwachung einschließlich angemessener Sanktionen und Kompensationen geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund werden zivil- und strafrechtliche Reaktionen im Ausland als Instrumente des Menschenrechtsschutzes relevant. Dabei gerät auch das deutsche Recht in den Fokus der Aufmerksamkeit, das Gegenstand des vorliegenden Bandes ist. Da die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen in Deutschland über den Beitrag des Zivil- und Strafrechts für die Verhinderung und Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen durch unternehmerisches Handeln noch am Anfang stehen, widmen sich die Beiträge in erster Linie grundlegenden Fragen und praktischen Überlegungen.

Der Band gliedert sich in vier Hauptteile: Zunächst werden die materiell-, kollisions- und prozessrechtlichen Fragen der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen erörtert. Hieran schließt sich ein rechtsvergleichender Blick in den US-amerikanischen und den englischen Rechtsraum an, da diese sowohl die wissenschaftliche als auch die praktische Debatte erheblich beeinflussen. Im dritten Teil steht das Strafrecht als Instrument des Menschenrechtsschutzes

im Zentrum. Hier wird untersucht, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit neben der zivilrechtlichen Haftung eine zusätzliche Schutzfunktion entfalten kann und wie sich zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit unterscheiden. Im letzten Teil finden sich zwei Beiträge, die aus der Perspektive der Praxis verfasst wurden und die dogmatischen und rechtspolitischen Überlegungen der vorangegangenen Beiträge ergänzen und konkretisieren.

Der erste Hauptteil zur zivilrechtlichen Haftung wird mit einem Beitrag von *Leonhard Hübner* eröffnet, der die zentrale Frage dieses Teils aufwirft: Können Menschenrechtsverletzungen eine zivilrechtliche Haftung begründen? Nach dem Hinweis, dass Rechtsentwicklungen in den USA, Großbritannien und Frankreich sowie auf der Ebene der EU reichhaltiges Anschauungsmaterial liefern, skizziert er die verschiedenen Fall- und Klagekonstellationen und bietet eine erste typologische Kategorisierung an. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Unterscheidung zwischen dem Verhältnis von Besteller und Zulieferer auf der einen Seite und von Mutter- und Tochtergesellschaften auf der anderen Seite. Für erstere fragt Hübner, ob und unter welchen Umständen deliktische Haftungsmaßstäbe herangezogen werden können. Für letztere wird die Möglichkeit einer konzernrechtlichen Haftung nach dem AktG erwogen. Hierauf sowie auf die anderen von Hübner angesprochenen Fragen (Internationales Privat- und Verfahrensrecht) wird in den folgenden Beiträgen ausführlicher eingegangen.

Zunächst widmet sich *Axel Halfmeier* der materiellen Rolle des Kollisionsrechts. Ausgehend von der Beobachtung, dass nationale staatliche Regulierungsmöglichkeiten im Zeitalter globaler Ökonomie, insbesondere wegen der Mobilität des Kapitals, begrenzt sind, vertritt er die These, dass das zivilrechtliche Haftungsrecht auch als Regulierungsinstrument und damit als politisches Recht verstanden werden kann. In transnationalen Konstellationen stellt sich dann automatisch die Frage nach dem anwendbaren Recht, die vom Kollisionsrecht beantwortet wird. Nach der historischen Rekonstruktion des grundlegenden Prinzips des Kollisionsrechts – der Gleichheit aller nationalen Privatrechtsordnungen – erinnert Halfmeier daran, dass für deliktische Ansprüche nach diesem Modell auf das Recht des Schadensortes verwiesen wird. Daran anschließend ist zu fragen, welches Recht – das formal geltende oder das tatsächlich (nicht) angewandte Recht – in einem Kollisionsfall von einem deutschen Gericht zu beachten wäre. Da das ausländische Recht ausgelegt und erweitert werden kann, plädiert Halfmeier für eine dynamische Herangehensweise an das anwendbare Recht. Sind gleichwohl Korrekturen notwendig, steht der *ordre public* als Korrektiv zur Verfügung. Allerdings kann nicht jede Menschenrechtsverletzung zur Anwendung des Rechts des Forumstaats führen. Daher sieht Halfmeier auch nicht die menschenrechtliche Modifikation des Kollisionsrechts, sondern die Auslegung und Anwendung des jeweils anwendbaren ausländischen Rechts im Lichte der Menschenrechte als angemessene Antwort auf Menschenrechtsverletzungen durch unternehmerisches Handeln.

Klagen im Inland gegen Mutterunternehmen von ausländischen Tochtergesellschaften, die dort an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, stehen oft vor dem Problem, dass die Gesellschaften unterschiedliche Rechtspersonen sind (Trennungsprinzip). In dieser Konstellation ist grundsätzlich auch eine Haftung nach

konzernrechtlichen Grundsätzen denkbar, die im Beitrag von *Moritz Renner* und *Marie Kuntz* erörtert wird. Nach einer Erläuterung der gesellschaftsrechtlichen und deliktischen Konzernhaftung im Innenverhältnis, die zeigt, dass eine derartige Haftung im deutschen Recht kaum möglich ist, befasst sich der Beitrag mit der Bearbeitung dieser Rechtsfragen im common law. Die sich daran anschließende Frage nach dem auf transnationale Sachverhalt anwendbare Konzernrechts (Konzernkollisionsrecht) beantworten Renner und Kuntz zugunsten des Rechts der abhängigen Gesellschaft, d. h. typischerweise der ausländischen Tochtergesellschaft. Damit kommt auch in gesellschaftsrechtlichen Konstellationen ausländisches Sachrecht zur Anwendung – ein Ergebnis, das sich mit dem Befund von Halmeier deckt. Allerdings weisen Renner und Kuntz darauf hin, dass das common law in bestimmten Konstellationen eine Durchbrechung des gesellschaftlichen Trennungsprinzips („piercing the corporate veil“) kennt, sodass in Einzelfällen auch das Heimatrecht der Konzernmutter zur Anwendung kommt. Damit unterscheidet sich die gesellschaftsrechtliche Komponente von der delikts- oder vertragsrechtlichen Haftung.

Die Untersuchungen zur zivilrechtlichen Haftung werden durch eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen prozessualen Fragen abgeschlossen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen oft ein Interesse daran haben, in einem anderen Staat als ihrem Heimatstaat zu klagen, untersucht *Michael Stürner*, unter welchen Umständen der Zugang zu Rechtsschutz und Abhilfe (access to remedies) vor deutschen Gerichten gewährt werden kann. Dabei werden die einzelnen Prozessvoraussetzungen wie die Gerichtsbarkeit und die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ebenso behandelt wie weitere Bedingungen des Zugangs zum Recht (Prozesskostenhilfe, Vertretung, Ermittlung und Anwendung des ausländischen Rechts sowie Beweisbeschaffung) und die Vollstreckungsmodalitäten. Stürner zeigt auf, dass Klagen gegen Beklagte mit Sitz in Deutschland regelmäßig unproblematisch sind, dass sich dann aber die Frage nach dem ggf. anwendbaren ausländischen Recht stellt, die bereits in den anderen Beiträgen erörtert wurde. Dagegen ist bei einem ausländischen Sitz zumeist im Sitzstaat Klage zu erheben. De lege ferenda könnte allerdings ein Notgerichtsstand für Menschenrechtsverletzungen bei Rechtsschutzverweigerung im Ausland geschaffen werden. Hierzu verweist Stürner auf allgemeine Grundsätze aber auch auf entsprechende Regeln in der Schweiz und Vorarbeiten des Institut de droit international, die allerdings auf Verletzungen wegen Völkerstrafrechts beschränkt sind. Stürner zeigt sich jedoch skeptisch, ob ein Notgerichtsstand tatsächlich eine sinnvolle Ergänzung des geltenden Rechts wäre. Sinnvoller hält Stürner dagegen eine Erweiterung von kollektiven Sammelklagemöglichkeiten oder Musterklagen wie diese im Kapitalanlegerschutzrecht möglich sind. Damit könnten die hohen praktischen Hürden des Zugangs zu Recht in Deutschland für ausländische Opfer von Menschenrechtsverletzungen wie z. B. die Tatsache, dass Opferverbänden keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann, verringert werden.

Nach diesen primär auf das deutsche Recht bezogenen Beiträgen wird der Blick im zweiten Hauptteil dieses Buchs um rechtsvergleichende Perspektiven erweitert. In den Debatten um zivilrechtliche Haftung als Instrument des

Menschenrechtsschutzes wird immer wieder auf Vorbilder im US-amerikanischen Recht hingewiesen. *Mathias Reimann* untersucht in seinem Beitrag den status quo der diesbezüglichen Rechtsprechung in den USA anhand der jeweils einschlägigen prozessualen Voraussetzungen und prozessrechtlichen Institute. Ausführlich zeigt er zunächst die Voraussetzungen der persönlichen Zuständigkeit von US-amerikanischen Gerichten, die erforderlich ist, damit ein Unternehmen verklagt werden kann. Problematisch ist dies insbesondere bei ausländischen Unternehmen. Dabei weist er vor allem auf die einschränkenden Wirkungen des Urteils des US Supreme Court im Fall *Daimler* aus dem Jahre 2014 hin. Eine weitere Prozessvoraussetzung ist die sachliche Zuständigkeit. Diese wird für Bundesgerichte u. a. im Alien Tort Claims Act begründet, dessen Reichweite durch das *Kiobel*-Urteil des Supreme Court aus dem Jahre 2013 jedoch ebenfalls stark eingeschränkt wurde. Trotz dieser Urteile bestehen weiter Klagemöglichkeiten vor Bundes- und Staatsgerichten. Der Zugang zu den Gerichten der einzelnen Bundesstaaten erscheint dabei oft sogar noch leichter als der Zugang zu den Bundesgerichten. Allerdings sind Urteile von Staatsgerichten oft weniger effektiv und in ihrem Wirkungskreis beschränkt. Bei der Suche nach dem anwendbaren Recht wirft Reimann die Problematik der Bindung von Privatpersonen und Unternehmen an völkerrechtliche Normen auf und legt dar, dass die Rechtsprechung in den USA hier uneinheitlich agiert. Schließlich werden noch politisch begründete Hürden für Prozesse in den USA diskutiert. Dazu zählen die *political questions doctrine*, die *foreign affairs doctrine* und die *act of state doctrine* sowie die *international comity*. Reimann schließt mit dem Hinweis, dass die USA völkerrechtlich verpflichtet sind, effektive Klagen bei Menschenrechtsverletzungen zu ermöglichen.

Eine weitere, in rechtsvergleichenden Überlegungen oft angesprochene Rechtsordnung, die bei einem entsprechenden kollisionsrechtlichen Verweis auch praktische Bedeutsamkeit hat, ist das englische Deliktsrecht. *Franziska Wohltmann* analysiert dieses insbesondere vor dem Hintergrund der *Leitentscheidung* *Chandler vs. Cape*, in deren Mittelpunkt der Umfang und die Voraussetzungen von Sorgfaltspflichten eines Unternehmens gegenüber dem Kläger standen. Eine Sorgfaltspflicht setzt demnach Vorhersehbarkeit, hinreichende Nähe und Angemessenheit voraus. Wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, hängt vom Einzelfall und der genauen Definition der hinreichenden Nähe ab. Die Standards des *Chandler*-Urteils spielen zudem in der Klage nigerianischer Opfer von Menschenrechtsverletzungen gegen Shell eine zentrale Rolle, die derzeit in den Niederlanden noch anhängig sind. Die Weiterentwicklung des englischen Rechts hängt auch vom Ausgang des Verfahrens *Lungowe vs. Vedanta* ab, welches die Klage von Dorfbewohnern aus Sambia gegen ein britisches Bergbauunternehmen betrifft. Wohltmann zeigt schließlich, dass die für Mutter-Tochter-Konstellationen entwickelten Grundsätze auch auf Lieferbeziehungen übertragen werden können. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Kriterium der hinreichenden Nähe zu. Wohltmann legt dar, dass und wann eine hinreichende Nähe zwischen dem internationalen Einkäufer und dem Zulieferer bestehen kann. Diese Überlegungen sind auch für das KiK-Verfahren von großer praktischer Relevanz.

Wie bereits erwähnt, kann die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen durch strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen und Unternehmern als weiteres

Instrument des Menschenrechtsschutzes erweitert werden. Dieser Möglichkeit widmen sich die Beiträge des dritten Hauptteils. Dabei stellen sich zunächst einige grundsätzliche Fragen nach dem Mehrwert einer strafrechtlichen Beurteilung von Handlungen, dem einschlägigen Normenbestand auf den unterschiedlichen Ebenen und den strafrechtlichen Täterkategorien, die *Franziska Oehm* im Überblick darstellt und untersucht. Sie zeigt zunächst die generalpräventive Funktion des Strafrechts auf, die auch für die Beteiligungen von Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen eine Rolle spielt. Anschließend stellt sie ausführlich die unterschiedlichen Normebenen dar: So sind im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Statut von Rom) nur wenige Tatbestände mit wirtschaftlichem Bezug zu finden. Dagegen finden sich in anderen völkerrechtlichen Übereinkommen Verpflichtungen, bestimmte wirtschaftsbezogene transnationale Straftaten wie Korruption oder Drogenhandel unter Strafe zu stellen. Schließlich sind auch die Tatbestände des nationalen Strafrechts von Bedeutung. Da die eigentlichen Taten jedoch zumeist im Ausland begangen werden, ist die Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts auf grenzüberschreitende Konstellationen gesondert zu begründen. Schließlich weist Franziska Oehm noch auf die Problematik der Tätereigenschaft hin: Während in zahlreichen nationalen Rechtsordnungen auch juristische Personen strafrechtlich belangt werden können, sehen sowohl das Statut von Rom als auch das deutsche Strafrecht nur Individuen als Täter vor.

An dieser Stelle setzt *Petra Wittig* an und untersucht, wie verantwortliche Personen in einem Unternehmen individuell strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn das Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist. Wittig zieht die Anwendung des geltenden deutschen Strafrechts auf transnationale Sachverhalte einer Erweiterung des nationalen oder internationalen Strafrechts vor. Das deutsche Strafrecht kommt zur Anwendung, wenn relevantes Handeln oder Unterlassen einer Leitungsperson eines Unternehmens in Deutschland identifiziert werden kann. Ausgangspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Leitungsperson des Unternehmens ist typischerweise das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Begehung von Straftaten durch Unternehmensmitarbeiter. Das Unterlassen der Aufsichtsmaßnahme muss kausal und zurechenbar für die Verletzungshandlung sein. Hierbei ist vor allem zu fragen, ob das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit die Zurechnung ausschließt. Für die bei einer Unterlassenstat erforderliche Garantenstellung ist in Fällen mit Unternehmensbezug die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung einschlägig. Ob und unter welchen Voraussetzungen diese auch auf Konzerngesellschaften oder Lieferbetriebe ausgeweitet werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Entscheidend kommt es auf die Sorgfaltspflichtverletzung an. Der entsprechende Maßstab ist entweder anhand des ausländischen oder inländischen Rechts zu konkretisieren, je nachdem welches das einschlägige Rechtsgut besser schützt. Zusätzlich und zur weiteren Konkretisierung können auch soft law-Standards wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen herangezogen werden. Insgesamt zeigt Wittig, dass auch bei wirtschaftlichem Handeln in grenzüberschreitenden Zusammenhängen de lege lata kein strafrechtsfreier Raum besteht.

Claudia Müller-Hoff widmet sich schließlich internationalen und vergleichenden Perspektiven der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen und den sich daraus ergebenden Herausforderungen für das deutsche materielle und prozessuale Strafrecht. Dabei stellt sie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zunächst in einen weiteren Kontext, zudem die Grundsätze zur Bekämpfung der Strafflosigkeit, die UN-Leitprinzipien für Rechtsschutz und Wiedergutmachung und das Recht auf Wahrheit gehören. Anschließend werden anhand von vier Beispielsfällen aus Deutschland und der Schweiz die praktischen Schwierigkeiten aufgezeigt, die mit dem Versuch der strafrechtlichen Aufarbeitung der Beteiligung von Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen verbunden sind. Die Fälle illustrieren auch die Fallkonstellationen, für die Petra Wittig eine mögliche Geschäftsherrenhaftung entwickelt hat. Sie zeigen zugleich die Herausforderungen, vor denen die Strafermittlungsbehörden stehen, wenn Sachverhalte im Ausland ermittelt werden müssen und der konkrete Sorgfaltsmaßstab festgelegt werden muss. Rechtsvergleichend betrachtet Müller-Hoff sodann noch die Rechtslage in der Schweiz und Österreich und kommt zu dem Ergebnis, dass hier bereits innovative Ansätze verwirklicht wurden. Allerdings steht der Praxistest dieser Ansätze in transnationalen Konstellationen noch aus. Schließlich erteilt Müller-Hoff der Vorstellung, im deutschen Recht genüge die Haftung des OWiG, eine klare Absage.

Im letzten Teil des Bandes werden praktische Erfahrungen thematisiert. *Miriam Saage-Maaß* und *Remo Klinger* skizzieren die Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der eingangs bereits erwähnten Klage gegen KiK stellen. Da auf den Fall nach den einschlägigen kollisionsrechtlichen Regeln pakistanisches Recht, und damit im weiteren Sinne common law anzuwenden ist, müssen auch die Haftungsmaßstäbe diesem Rechtsgebiet entnommen werden. In der Klage gegen KiK wird daher auf den Haftungstatbestand der „vicarious liability“ abgestellt, der eine Haftung für das Verschulden Dritter vorsieht, wenn der Auftraggeber bestimmte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten über den Auftragnehmer hat. Dies sei bei KiK im Verhältnis zur pakistanischen Textilfabrik Ali Enterprises der Fall gewesen, da KiK klare Produktionsstandards vorgegeben habe. Ebenso habe KiK eine Sorgfaltspflicht nach den einschlägigen Regeln des common law verletzt. Auch wenn die Klage gegen KiK zeigt, dass Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen auch vor deutschen Gerichten ausgetragen werden können, bestehen in der Praxis jedoch zahlreiche Hürden. Saage-Maaß und Klinger weisen dabei zunächst auf Zuständigkeitsfragen hin, die Stürner in seinem Beitrag auch angesprochen hat. Eine Klage gegen ausländische Töchter käme in Deutschland nicht in Betracht. Zudem bestehen Unklarheiten beim Rechtsgüterschutz und bei der Bestimmung und dem Inhalt der Sorgfaltspflichten, wenn deutsches Recht zur Anwendung komme. Weitere Einschränkungen in prozessualer Hinsicht betreffen z. B. die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verlangen von den Unternehmen die Beachtung der Menschenrechte. Für große Unternehmensstrukturen und Konzerne stellt sich dabei die Frage, wie die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards unternehmensintern umgesetzt werden kann. *Konstantin*

von Busekist und Rebecca Dimsic fragen daher, ob und wie weit unternehmerische Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen auch Gegenstand von Compliance im Unternehmen sein kann. Sie weisen darauf hin, dass Unternehmen zunehmend mit Erwartungen bezüglich einer menschenrechtskonformen Corporate Social Responsibility (CSR) konfrontiert werden und darauf in der Praxis reagieren müssen. Da den Unternehmen ein Reputationsverlust droht, wenn sie die entsprechenden Erwartungen nicht erfüllen, kann eine menschenrechtliche Compliance ein relevantes Instrument werden. Allerdings beruht diese Compliance nicht auf unmittelbar geltenden rechtlichen Pflichten des Unternehmens, sondern auf Regeln, die das Unternehmen nicht direkt binden. Zwar können unverbindliche Standards, insbesondere die UN-Leitprinzipien oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen als Anhaltspunkte für eine Konkretisierung entsprechender allgemeiner Verpflichtungen herangezogen werden. Da es sich jedoch nicht um bindendes Recht im formalen Sinne handelt, wäre es besser von einem Konzept des Risikomanagements und weniger von tatsächlicher Compliance zu sprechen.

Insgesamt zeigen die Beiträge dieses Bandes, dass im deutschen Zivil- und Strafrecht bereits jetzt Ansatzpunkte vorhanden sind, die eine Aufarbeitung der Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen dem Grunde nach möglich machen. Allerdings wird auch deutlich, dass diese Möglichkeiten mit zahlreichen Einschränkungen versehen sind und nicht immer zu angemessenen Lösungen führen. Zwar sind deutsche Gerichte und Staatsanwaltschaften für Klagen und strafrechtliche Ermittlungen gegen deutsche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter international zuständig. Bei zivilrechtlichen Klagen führt die kollisionsrechtliche Verweisung jedoch oft zur Anwendbarkeit eines ausländischen Sachrechts, das nicht immer das gleiche Schutzniveau menschenrechtlich geschützter Rechtsgüter aufweist wie das deutsche Recht. Die strafrechtliche Bearbeitung der einschlägigen Fälle scheitert oft an Schwierigkeiten bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts.

Gleichwohl dürften die Versuche, die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen auch vor deutschen Gerichten zu thematisieren, in Zukunft nicht abnehmen, wenn man entsprechende Entwicklungen in anderen Staaten berücksichtigt. Dies zeigt sich insbesondere in den USA, wo die Tradition von Menschenrechtsklagen bereits stärker entwickelt ist als in Europa. Trotz jüngster diese Möglichkeiten beschränkender Entscheidungen des Supreme Court entwickelt sich auch hier die Praxis weiter und verlagert sich u. U. auf die Ebene der Gerichte der Bundesstaaten.

Zivil- und strafrechtliche Ansätze der Begründung von Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen sind Teil eines sich zunehmend pluralistisch entwickelnden Mehrebenensystems. Dieses umfasst auf internationaler Ebene die inzwischen etablierten soft law-Standards der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze aber auch die erneuten Versuche der Begründung von unmittelbar geltenden Pflichten für Unternehmen im Rahmen der Verhandlungen über ein völkerrechtliches Übereinkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten. Auf nationaler Ebene sind sowohl gesetzgeberische Aktivitäten als auch gerichtliche Entscheidungen in Einzelfällen zu beachten. Letztere führen zwar regelmäßig

nicht zu allgemeinverbindlichen Standards, tragen aber zu einer Konkretisierung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen bei und verdeutlichen so deren praktische Konsequenzen.

Zahlreiche international tätige Unternehmen haben auf die an sie gestellten Erwartungen bereits reagiert und versuchen, ihre Unternehmenspraxis an ihrer menschenrechtlichen Verantwortung auszurichten. Auch sie tragen dadurch zu einer Konkretisierung und ggf. Weiterentwicklung des Rechts bei, wenn sich aus einer Unternehmenspraxis allgemeine Standards ergeben, die wiederum bei der rechtlichen Überprüfung von Zumutbarkeit und Angemessenheit eine Rolle spielen können. Insofern können unternehmenseigene Standards zivilrechtliche Haftungsmaßstäbe auch ausfüllen. Gleichzeitig sind sie jedoch an den einschlägigen menschenrechtlichen Maßstäben zu messen und darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen an die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen genügen.

Dass die Zunahme globaler wirtschaftlicher Verflechtungen, insbesondere entlang der Wertschöpfungsketten, dazu führen kann, dass unternehmerische Tätigkeit sich dem Zugriff nationaler Regelungen entziehen, ist inzwischen allgemein anerkannt. Die Antwort hierauf kann weder ein neonationalistischer Isolationismus noch ein Vertrauen auf Marktmechanismen sein, das vornehmlich auf die Rolle der Verbraucher abstellt. Vielmehr bedarf es der ordnenden und gestaltenden Kraft des Rechts, das die Regeln des globalen Wirtschaftens setzt. Diese Rechtsetzung im weiteren Sinne geschieht auf unterschiedlichen Ebenen und ist sowohl Aufgabe der Gesetzgebung als auch der Rechtsprechung. Sie ist zugleich einem stetigen Überprüfungsprozess ausgesetzt, der an übergeordneten Normen wie den universellen Menschenrechten orientiert sein muss.

Teil I – Zivilrechtliche Haftung

Grundlagen der Haftungsmöglichkeiten im nationalen Zivilrecht

Leonhard Hübner

Inhaltsverzeichnis

1	Deutsche Gerichte als Human Rights Watchdog?	14
1.1	Menschenrechtsbindung von Unternehmen.	15
1.2	Rechtsvergleichendes Anschauungsmaterial – UK und Frankreich	16
2	Versuch einer Systembildung der Ansprüche bei Menschenrechtsklagen – Juristisch-funktional und faktisch-phänotypisch	18
2.1	Zulieferer-Konstellation.	18
2.1.1	Überwachungs- oder Organisationsverschulden?	19
2.1.2	Menschenrechte als Schutzgesetze	20
2.1.3	Deklarationshaftung wegen fehlerhafter CSR-Erklärung?	20
2.1.4	Corporate Reputation als „weiches“ Instrument der Verhaltenssteuerung	21
2.1.5	Zwischenergebnis.	22
2.2	Konzern-Konstellationen	22
2.2.1	Konzerndimensionale Erstreckung der Legalitätspflicht?	22
2.2.2	Reine Binnenhaftung	23
3	Fragen des anwendbaren Rechts.	24
4	Sind deutsche Gerichte international zuständig?	26
5	Inspiration durch das ausländische Recht.	26
6	Zusammenfassung in Thesen	28
	Literatur.	29

L. Hübner (✉)

Universität Heidelberg, Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Heidelberg, Deutschland

e-mail: leonhard.huebner@ipr.uni-heidelberg.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2018

M. Krajewski et al. (Hrsg.), *Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen*, Interdisziplinäre Studien zu Menschenrechten,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-55016-8_2

1 Deutsche Gerichte als Human Rights Watchdog?

Können deutsche Gerichte die Funktion eines *Human Rights Watchdog* übernehmen?¹ Während früher Menschenrechtsklagen gegen transnational tätige Gesellschaften insbesondere vor Gerichten anderer Staaten anhängig gemacht wurden,² ist in Deutschland inzwischen das erste Verfahren dieser Art gegen den Textilhersteller *Kik* bei dem Landgericht Dortmund anhängig.³ Gegenstand des Pilotverfahrens ist eine Klage von Opfern und Hinterbliebenen, die bei einem Brand in einer Textilfabrik in Pakistan geschädigt wurden. Die Betreibergesellschaft produzierte 70 % ihrer Waren für *Kik*. Die Kläger begehren nun Schmerzensgeld von der deutschen *Kik*-Muttergesellschaft, da sie ihre Sorgfaltspflichten gegenüber den Mitarbeitern des pakistanischen Zulieferbetriebs verletzt habe. Nach Darstellung der Kläger habe es gravierende Sicherheitsmängel in der Fabrik gegeben.

Infolge dieser Entwicklung ist auch die deutsche Politik tätig geworden.⁴ Mit dem „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ beabsichtigt die Bundesregierung,⁵ die vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ (die sog. *Ruggie-Principles*⁶) umzusetzen. Die Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland rückt also zunehmend in den Blick der Öffentlichkeit, aber auch der Gerichte und der politischen Entscheidungsträger. Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen soll die Frage stehen, ob deutsche Muttergesellschaften für Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften oder selbständige Zulieferer auf Schadensersatz nach deutschem Zivilrecht haften.⁷

¹ Begriff nach Coester-Waltjen (2014), S. 27–28.

² Vgl. unter Abschn. 1.2.

³ LG Dortmund – 7 O 95/15; Wagner (2016), S. 719; siehe dazu Saage-Maaß und Klinger, in diesem Band sowie Kaleck und Saage-Maaß (2016), S. 99 ff.; siehe auch <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/klage-opfer-brand-textilfabrik-schadensersatz-kik-deutschland/>, zum aktuellen Stand http://www.lg-dortmund.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/PM-KiK_docx.pdf. Zugriffen: 1. Februar 2017; siehe auch die Website des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). <https://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/arbeitsbedingungen-in-suedasien/pakistan-kik.html>.

⁴ „Der Fall zeigt die Notwendigkeit, dass Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sich ihrer Verantwortung in den Produktionsländern stellen müssen, damit solche Katastrophen nicht mehr vorkommen“, sagte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesentwicklungsministerium, Hans-Joachim Fuchtel (CDU), <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/klage-opfer-brand-textilfabrik-schadensersatz-kik-deutschland/>; vgl. auch zur aktuellen politischen Diskussion die Berichterstattung bei Spiegel Online. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirtschaft-und-menschenrechte-zu-hause-hui-im-ausland-pfui-a-1115045.html>.

⁵ Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“, der 2016 durch das Bundeskabinett verabschiedet werden soll.

⁶ UN-Menschenrechtsrat, Resolution 17/4 v. 16.06.2011. Vgl. zu der Historie Mares (2012), S. 1 ff.; vgl. auch ECCHR et al (2014), S. 5.

⁷ ECCHR et al (2014); Germanwatch und Misereor (2014); vgl. auch den Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ von Auswärtigem Amt und Bundesministerium der

1.1 Menschenrechtsbindung von Unternehmen

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf das Problem der Menschenrechtsbindung von Unternehmen einzugehen. Menschenrechte wenden sich grundsätzlich an Träger öffentlicher Gewalt und nicht an Private, wie etwa Unternehmen: Der Staat ist menschenrechtsverpflichtet – der Bürger *samt seiner unternehmerischen Tätigkeit* menschenrechtsberechtigt. Vor dem Hintergrund dieser konventionellen Menschenrechtsdeutung erscheint die Fragestellung, wie Grundrechte gegenüber privaten Unternehmen gestärkt werden könnten, falsch gewählt. Andererseits stellt sich die Frage, ob das traditionelle Menschenrechtsverständnis noch zeitgemäß ist. Es bedarf vielmehr einer funktionalen Betrachtung, die als Geltungsgrund der Menschenrechte jedwedes ressourcenbedingte strukturelle Machtgefälle zwischen dem Rechtsträger und dem Rechtsverpflichteten ausreichen lässt.

Die besondere Macht internationaler Konzerne kann am Beispiel von *Shell* veranschaulicht werden: Der Umsatz des Unternehmens lag im Jahr 2008 über dem BIP Norwegens, einem „reichen“ Industriestaat.⁸ Er betrug sogar das Dreifache des nigerianischen Staates⁹; letzteres ist vor dem Hintergrund des starken Engagements von *Shell* in Nigeria besonders beachtlich, wie der *Kiobel*-Fall vor dem US Supreme Court belegt.¹⁰ Dieser ökonomischen Realität müssen die Menschenrechte Rechnung tragen, um das Individuum umfassend zu schützen.

Indes ist es bislang kaum möglich, inländische Unternehmen in ihrer Funktion als Endauftraggeber oder Konzernobergesellschaft des schädigenden Auslandsunternehmens juristisch zur Verantwortung zu ziehen.¹¹ Dies mag verwundern, da inländische Unternehmen die Menschenrechte häufig nicht nur anerkennen, sondern sogar ausdrücklich mit ihrer Achtung werben.¹² Hier setzt die zivilrechtliche Fragestellung an: Können Menschenrechte als Grundlage bzw. Katalysator für eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen dienen? Mit der Fragestellung haben sich bisher nur wenige Wissenschaftler in Deutschland befasst; aus zahlreichen neueren Publikationen ergibt sich jedoch die Erkenntnis, dass dem Terrain zukünftig große Bedeutung zugemessen wird.¹³

Justiz. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/NAPWiMr_node.html.

⁸ Website der Bundeszentrale für politische Bildung. www.bpb.de/system/files/pdf/EMKHNJ.pdf.

⁹ Zahlen nach van Dam (2011), S. 222.

¹⁰ Vgl. dazu unter Abschn. 1.2.

¹¹ ECCHR et al (2014), S. 13.

¹² Z. B. Code of Conduct für Geschäftspartner der Ritter Sport GmbH & Co. KG, https://www.ritter-sport.de/export/sites/default/de/familienunternehmen/nachhaltigkeit/Ritter_Sport_Lieferanten_Code_of_Conduct.pdf.

¹³ Wagner (2016), S. 717 ff.; Weller et al (2016); Thomale (2014); Stürner (2015).

1.2 *Rechtsvergleichendes Anschauungsmaterial – UK und Frankreich*

Rechtsvergleichendes Anschauungsmaterial liefert die Rechtsentwicklung in den USA, aber insbesondere auch in dem UK und in Frankreich. Die sog. *Human Rights Litigation* hat eine lange Geschichte in den USA;¹⁴ ihren vorläufigen End- und Höhepunkt fand diese Entwicklung in der auch in Deutschland rezipierten *Kiobel*-Entscheidung, mit der der US Supreme Court der Praxis der *Human Rights Litigation* vor US-Bundesgerichten enge territoriale Grenzen setzte.¹⁵ In jüngerer Zeit entfaltet die *Human Rights Litigation* eine besondere Dynamik in Europa, so vor allem in dem UK durch die Entscheidung des *Court of Appeal* in *Chandler v Cape*¹⁶ oder in den Niederlanden.¹⁷

Einen progressiveren Ansatz hat der französische Gesetzgeber gewählt. Eine neue Regelung im Code de Commerce geht von der besonderen Verantwortung französischer Gesellschaften für die Einhaltung der Menschenrechte aus, da elf der fünfzig größten europäischen Gesellschaften aus Frankreich kommen.¹⁸ Vor diesem Hintergrund hat die französische Nationalversammlung in dem neuen Art. L. 225-102-4 Code de Commerce eine entsprechende Unternehmensorganisationspflicht verankert. Verletzt die Gesellschaft diese Unternehmensorganisationspflicht, ist daran eine deliktische Schadensersatzpflicht geknüpft,¹⁹ vgl. dazu Art. L. 25-102-5 Code de Commerce.²⁰

¹⁴ Dazu Reimann, in diesem Band. Vgl. auch Caron und Buxbaum (2010), S. 514; Van Calster (2014); Thomale (2016), *The forgotten discipline of Private International Law: Lessons from Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*. Part 1 and 2; vgl. zur Prozessführung in State Courts nach Clark (2014).

¹⁵ Vgl. auch Wagner (2016), S. 731; „Rücknahme des amerikanischen Jurisdiktionsanspruchs zugunsten Europas“.

¹⁶ *Chandler v. Cape* [2012] EWCA (Civ) 525; *Thompson v The Renwick Group Plc* [2014] P.I.Q.R. P18; vgl. auch Wagner (2016), S. 769 f. Dazu Wohltmann, in diesem Band.

¹⁷ *Akpan v. Royal Dutch Shell PLC*, Arrondissementsrechtbank Den Haag, Jan. 30, 2013, Case No. C/09/337050/HA ZA 09–1580 (ECLI:NL:RBDHA:2013:BY9854); vgl. dazu Jägers et al (2014).

¹⁸ Proposition de la loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, Assemblée Nationale, No. 2578 v. 11.2.2015, S. 10; vgl. auch Thomale (2015), S. 641 f.

¹⁹ Zum Ganzen s. den Rapport von Dominique Potier, Assemblée Nationale, No. 2628 v. 11.3.2015. Die jüngst verabschiedete „Loi Macron“, vgl. den Gesetzesentwurf: Emmanuel Macron, Assemblée Nationale, No. 2447 v. 11.12.2014, sieht in Art. 55 ff. nur punktuelle Erleichterungen für Gesellschaften vor und lässt CSR sowie die Gesellschaftsstrafbarkeit unberührt; vgl. zudem Weller et al (2016), S. 417 f.

²⁰ Art. 225-102-5 Code de Commerce: « Dans les conditions prévues aux articles 1240 et 1241 du code civil, le manquement aux obligations définies à l'article L. 225-102-4 du présent code engage la responsabilité de son auteur et l'oblige à réparer le préjudice que l'exécution de ces obligations aurait permis d'éviter. ». <http://www.senat.fr/leg/pp16-159.html>.

Ferner hat auch der Europäische Gesetzgeber die Bedeutung von *Corporate Social Responsibility*²¹ erkannt und fördert sie mit der sog. CSR-Richtlinie. Mit der Richtlinie²² verfolgt die EU das Ziel, die Berichtspflichten von Gesellschaften über sog. nichtfinanzielle Ziele zu vereinheitlichen und damit den Übergang zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft zu bewältigen, „indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird“ (Erwägungsgrund 3). Art. 19a CSR-Richtlinie sieht vor, dass „große Unternehmen, die von öffentlichem Interesse sind“ und durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, „in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung“ aufnehmen müssen, inwiefern ein Konzept zur „Achtung der Menschenrechte“ besteht.²³ Im deutschen Recht ist die Berichtspflicht in § 289b HGB umgesetzt worden.

Die internationalen und nationalen Entwicklungen zeigen in der Gesamtschau, dass sämtliche Rechtsordnungen anerkennen, dass sich transnational tätige Gesellschaften zunehmend ihrer sozialen Verantwortung stellen müssen. Aus den Menschenrechten oder auch den *Ruggie-Principles*²⁴ bzw. den darauf beruhenden OECD-Leitsätzen²⁵ lassen sich jedoch keine haftungsbegründenden zivilrechtlichen Tatbestände herleiten.²⁶

²¹ KOM (2011) 681 endg., S. 7: CSR sei die „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“.

²² RL 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. EU L 330; vgl. dazu Eufinger (2015); Nietsch und Munerotto (2016); Roth-Mingram (2015).

²³ „Nichtfinanzielle Erklärung

Große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen [...]“

²⁴ United Nations (2011), Guiding Principles on Business and Human Rights. Diese bauen auf der Arbeit von Prof. John G. Ruggie (Harvard Kennedy School) auf, der im Jahr 2008 vom UN-Menschenrechtsrat zum Sonderbeauftragten ernannt worden war, um einen entsprechenden Text zu entwerfen. Vgl. Human Rights Council, Resolution 8/7 v. 18. Juni 2008 und Resolution 17/4 v. 16. Juni 2011.

²⁵ OECD Declaration on International Investment and Multinational Enterprises. <http://www.oecd.org/daf/inv/investment-policy/oecddeclarationoninternationalinvestmentandmultinationalenterprises.htm>. Zugegriffen: 1. Februar 2017; vgl. dazu im Hinblick auf menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen Krajewski et al (2016).

²⁶ Vgl. dazu unter Abschn. 2.1.2.

Vor diesem Hintergrund versucht der Beitrag eine Systembildung der Ansprüche bei Menschenrechtsklagen (dazu unter [Abschn. 2.](#)). Die Ansprüche sind einerseits juristisch-funktional (Ausgleichs- und Verhaltenssteuerung) und andererseits faktisch-phänotypisch (Zulieferer- und Konzern-Konstellationen) zu unterteilen. Dieser Abschnitt bildet den Schwerpunkt des Beitrags. Anschließend setzt er sich noch mit dem Kollisionsrecht, also den Fragen des anwendbaren Rechts, auseinander (dazu unter [Abschn. 3.](#)), sowie der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in Menschenrechtsklagen gegen in Deutschland domizilierende Muttergesellschaften (dazu unter [Abschn. 4.](#)). Sodann widmet sich der Beitrag in einem rechtsvergleichenden Seitenblick dem englischen Case Law und dem reformierten französischen Code de Commerce (dazu unter [Abschn. 5.](#)). Er schließt mit einer Zusammenfassung in Thesen (dazu unter [Abschn. 6.](#))

2 Versuch einer Systembildung der Ansprüche bei Menschenrechtsklagen – Juristisch-funktional und faktisch-phänotypisch

Zur Systematisierung etwaiger Haftungstatbestände soll eine Differenzierung in doppelter Hinsicht vorgenommen werden: einerseits in juristisch-funktionaler, andererseits in faktisch-phänotypischer Hinsicht.

Als Anspruchsgrundlagen sind mangels vertraglicher Beziehung zwischen Betroffenen und deutscher Muttergesellschaft grundsätzlich vor allem deliktische Schadensersatztatbestände²⁷ in Betracht zu ziehen. Diesen kommt in juristisch-funktionaler Hinsicht eine Ausgleichs- und/oder Verhaltenssteuerungsfunktion zu. In faktischer-phänotypischer Hinsicht ist für die Haftungsfragen zwischen zwei phänotypischen Konstellationen zu differenzieren: Rechtsverletzungen durch einen unabhängigen Zulieferer (***Zulieferer-Konstellation***, wie in dem angesprochenen *Kik-Fall*; vgl. dazu unter [Abschn. 2.1.](#)) oder durch eine ausländische Tochtergesellschaft (***Konzern-Konstellation***; vgl. dazu unter [Abschn. 2.2.](#)).²⁸

2.1 *Zulieferer-Konstellation*

Schwierig erweist sich eine Begründung der Haftung der deutschen Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen durch rechtlich unabhängige Unternehmen, wie etwa Zulieferer in der Lieferkette; das gilt auch bei einer unterstellten Anwendbarkeit deutschen Rechts.²⁹

²⁷ Vgl. Van Dam (2011), S. 221.

²⁸ Vgl. Thomale und Hübner (2017).

²⁹ Vgl. zu den kollisionsrechtlichen Fragen siehe unten [Abschn. 3.](#)

2.1.1 Überwachungs- oder Organisationsverschulden?

Zunächst erscheint eine Inanspruchnahme aus § 831 BGB aus zwei Gründen zweifelhaft: Zum einen müsste der Zulieferer unter den Begriff des „Verrichtungsgehilfen“ gefasst werden können; zum anderen ist fraglich, wie mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises im Rahmen von § 831 BGB umzugehen wäre.³⁰

Soweit es um die Qualifikation als Verrichtungsgehilfe geht, ist insbesondere das Kriterium der Weisungsabhängigkeit³¹ problematisch. Zwar kann die Weisungsabhängigkeit auch faktisch bestehen, doch fehlt sie regelmäßig bei selbständigen Unternehmern mit eigener Rechtspersönlichkeit,³² so etwa bei Zulieferer- oder auch Tochtergesellschaften. Einen ersten Ansatzpunkt für ein anderes Verständnis könnte die vermeintliche „wirtschaftliche Abhängigkeit“ des Zulieferers von der deutschen Konzernmuttergesellschaft bieten. Im Fall des Textildiscounters *Kik* soll der fragliche Zulieferer 70 % seiner Waren an *Kik* verkauft haben. Fraglich ist aber, ob sich ein solches Kriterium der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“ trennscharf und damit rechtssicher entwickeln lässt. Im Einzelfall lassen sich an dieser Stelle schwierige Beweisfragen prognostizieren.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass sich die *Kik*-Muttergesellschaft als Geschäftsherr mittels eines Entlastungsbeweises gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren könnte, gilt Folgendes: Zwar stellt die Rechtsprechung recht strenge Anforderungen an die Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung des Gehilfen, aber sie erlaubt Großunternehmen gleichzeitig die vergleichsweise einfache Exkulpation über den sog. dezentralisierten Entlastungsbeweis.³³

Die Rechtsprechung hat diese Haftungslücke ausgefüllt, indem sie die Anwendung von § 831 BGB durch eine Haftung gem. § 823 BGB wegen Organisationsverschuldens der Organe und verfassungsmäßigen Vertreter (§ 31) ersetzt.³⁴ Danach liegt eine sorgfaltswidrige Delegation von Verkehrspflichten aus § 823 Abs. 1 BGB vor, falls (i) dem Auftraggeber die Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers bekannt war oder bekannt sein musste oder (ii) der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht hinreichend überwacht (Stichproben) hat.³⁵

Unterstellt man beispielsweise im *Kik*-Fall die Anwendbarkeit deutschen Rechts, könnten von *Kik* durchgeführte Kontrollen vor Ort (*Audits*) relevant werden.

³⁰ BGH NJW-RR (1998), S. 252.

³¹ Wagner (Bearbeiter) in: Säcker et al (2013), § 831 Rn. 16; Katzmeier (Bearbeiter) in: Dauner-Lieb und Langen W (Hrsg) (2016), § 831 Rn. 15 ff.

³² BGH NJW (1958), S. 222; Spindler (Bearbeiter) in: Bamberger und Roth (Hrsg) (2013) § 831 BGB Rn. 11.

³³ Grundlegend BGH NJW (1952), S. 418; Looschelders (2016), Rn. 1331; Medicus und Lorenz (2014), Rn. 1352.

³⁴ Vgl. die sog. Baustoff-Entscheidung BGHZ 109, S. 297; Medicus und Petersen (2015), Rn. 199.

³⁵ Vgl. Wagner (Bearbeiter) in: Säcker et al (2013), § 831 Rn. 17, Kötz und Wagner (2016), Rn. 282.